

BAKOM	
11. JUNI 2007	
Reg. Nr.	
DIR	Kopie
BO	
RTV	abwa
IR	
TC	
AF	
FM	

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Herr Direktor Dr. Martin Dumermuth
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Zürich, 7. Juni 2007

Neue Konzession für SRG SSR Idée Suisse

Sehr geehrter Herr Doktor Dumermuth

SWISSFILM ASSOCIATION dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zur Entwurfsfassung der neuen SRG-Konzession. Unser Verband macht hiervon gerne Gebrauch.

Dabei schliessen wir uns der Stellungnahme des Dachverbands Cinésuisse vollumfänglich an. Diese Stellungnahme, von der Sie eine Ausfertigung in der Beilage finden, wird hiermit einschliesslich der darin enthaltenen Formulierungsvorschläge in Bezug genommen.

In Ergänzung dazu setzen wir den Akzent auf die folgenden Punkte, die für die Mitglieder unseres Verbandes von besonderer Bedeutung sind:

1. Wie im Cinesuisse-Papier gefordert, sind die besonderen Anforderungen an die SRG zur Förderung der unabhängigen Filmproduktion zu benennen. Die SRG unterliegt hierbei höheren Massstäben, als die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an (andere) Fernsehveranstalter es vorsehen. Dies sollte nicht nur stillschweigend, sondern ausdrücklich bestimmt sein.
2. Die SRG ist zur substantiellen Unterstützung auch der veranstalterunabhängigen Filmproduzenten, vor allem durch die Auslagerung von Aufträgen, zu verpflichten. Es ist nicht hinnehmbar, dass der in Art. 3 Abs. 3 Buchst. c der geltenden Konzession (Die SRG erbringt ihre Leistungen insbesondere durch ... (c) die Vergabe von Aufträgen an die audiovisuelle Industrie), anstatt verstärkt zu werden, im neuen Entwurf ersatzlos fehlen soll.

Wir schliessen uns der Cinésuisse-Forderung an, die SRG im Gegenteil weiter in die Pflicht zu nehmen und sie auch in diesem Bereich zum Abschluss einer Rahmen-Kooperationsvereinbarung anzuhalten (zu Art. 2 Abs. 6 lit. c).

3. Ihren Auftrag, zur Stärkung der unabhängigen Schweizer Produktionslandschaft beizutragen, verfehlt die SRG, wenn sie Leistungen substantiell in eigene Tochterunternehmen wie die tpc AG verlagert, welche nicht dem vollen Wettbewerb und den vollen Risiken unabhängiger Unternehmen ausgesetzt sind, ja vielmehr ihre privilegierte Stellung zur teilweise unfairen Konkurrenzierung der unabhängigen Produzenten (miss)braucht. SWISSFILM ASSOCIATION hat

sich in der Vergangenheit mehrfach gegen diesbezügliche Missstände gewehrt und ist mit diesem Anliegen wie erinnerlich auch beim BAKOM vorstellig geworden.

SWISSFILM ASSOCIATION ist nach wie vor der Ansicht, dass es für das unabhängige Filmschaffen im kleinen Markt Schweiz absolut notwendig ist, dass die SRG wo immer möglich Aufträge und Ko-Produktionen mit unabhängigen schweizerischen Produzenten macht und machen muss. Die SRG ist neben dem BAK und den kantonalen Institutionen eine nicht wegzudenkende Stütze des schweizerischen Filmschaffens. Die entsprechenden Auflagen in der Konzession haben in der Vergangenheit einen wesentlichen Beitrag hierzu geleistet. Heute sollten diese Auflagen verfeinert und griffiger werden. Entfallen dürfen sie nicht.

Auch aus diesem Grund ist eine ausdrückliche Verpflichtung zur Auslagerung an unabhängige Schweizer Produzenten notwendig, damit die Unterstützung der unabhängigen Produktion nicht ein Lippenbekenntnis bleibt, oder die Produzenten immer mit dem impliziten Gespenst des Aussetzens der Zusammenarbeit der SRG mit der Filmbranche leben müssen. Die Filmbranche und die SRG haben sich über die letzten Jahre und unter der heute geltenden Konzession zusammengerauft. Mit der Revision der Konzession sollte das Erreichte erhalten und der Grundstein für Besseres gelegt werden.

4. Dem entsprechend, ist auch bei der sprachregionalen Programmproduktion die jeweilige regionale, unabhängige Produktionslandschaft einzubeziehen (zu Art. 13).
5. Mit der Cinesuisse wünschen wir, dass im Leistungsumfang der SRG den geforderten Eigenproduktionen (Art. 2 Abs. 6 Buchst. a) die Koproduktionen mit der Schweizer Filmbranche gleichgestellt werden. Insbesondere ist die SRG an einem „hohen Anteil“ solcher Produktionen festzuhalten; auch wenn dies ein unbestimmter Begriff ist, bringt er zum Ausdruck, dass von der SRG besondere und gezielte Anstrengungen zu erwarten sind.

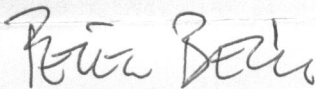
Weitergehend, halten wir auch Auftragsproduktionen, die für die SRG durch unabhängige Schweizer Produzenten durchgeführt werden, für einen notwendigen und erfolgversprechenden Beitrag zur schweizerischen Identität. Wir schlagen zu Art. 2 Abs. 6 Buchst. a in der Cinesuisse-Fassung die Ergänzung vor: „einen hohen Anteil von vielfältigen und innovativen Eigenproduktionen, Koproduktionen und Auftragsproduktionen, die einen Beitrag zur schweizerischen Identität leisten“

6. Wir begrüßen es, dass die SRG die Möglichkeit erhält, ihre Koproduktionen mit der unabhängigen Filmbranche auf einer On-Demand-Plattform dem Publikum anzubieten. Hiervon ist eine Stärkung des Angebots und der Publikumsnähe solcher Filme zu erwarten. Diese Möglichkeit sollte auch auf Schweizer Produktionen ausgedehnt werden können, die einen Beitrag zur schweizerischen Identität leisten, auch wenn sie nicht im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel koproduziert wurden. Wir gehen davon aus, dass nicht nur das On-Demand-Angebot an das Publikum, sondern auch die Beziehung zu den unabhängigen Produzenten (Erwerb der On-Demand-Nutzungsrechte, Vergütung und/oder Erlösbeteiligung) nicht hinter den Konditionen des Marktes zurückbleiben.

7. Wenn die Ankündigung des Kinostarts von Schweizer Filmen (Trailersendung) – insbesondere von solchen, die die SRG im Rahmen ihrer Verpflichtung nach Art. 7 Abs. 2 RTVG, 6 RTVV und 6 Buchst. (b) Konzessionsentwurf koproduziert hat – unter die strengen Beschränkungen der Werbung durch die RTVV fielen, wäre dies kontraproduktiv: Solche Sendungen sind mit herkömmlicher Werbung nicht vergleichbar, und sind im Gegenteil eine Möglichkeit für die SRG, mit relativ geringem Aufwand einen vergleichsweise hohen Unterstützungseffekt für das unabhängige Filmschaffen zu bewirken. Es handelt sich nicht um Werbung im Sinn der RTVV; die Analogie zu deren Art. 11 Abs. 1 liegt auf der Hand. Sie ist auch mit der Verordnung vereinbar, deren Ausnahmenkatalog nicht abschliessend ist (Nicht als Werbung gelten namentlich...). Die Konzession muss, wie von Cinesuisse vorgeschlagen (zu Art. 2 Abs. 7), die nötige Klarstellung vornehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der hierin und in der Cinesuisse-Stellungnahme vorgebrachten Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen
SWISSFILM ASSOCIATION



Peter Beck
Präsident

Beilage: Stellungnahme des Dachverbands Cinesuisse vom 6. Juni 2007

C i n é s u i s s e

Postfach 7961 Dachverband der Schweizerischen
3001 Bern Film- und Audiovisionsbranche
Tel. 031 313 36 46 Association faïtière Suisse de Liaison
Fax 031 313 36 37 du Cinéma et de l'Audiovisuel
cinesuisse@suissimage.ch

Bundesamt für Kommunikation
Herr Direktor Dr. M. Dumermuth
Zukunftstrasse 44

2501 Biel

Bern, 8. Juni 2007

Stellungnahme von Cinésuisse zur neuen Konzession für SRG SSR idée Suisse

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem das neue Bundesgesetz über Radio und Fernsehen in Kraft getreten ist, hat der Bundesrat beschlossen, die bisherige Konzession der SRG auf Ende 2007 aufzuheben und durch eine neue zu ersetzen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Entwurf für die neue Konzession im Rahmen einer Anhörung zu äussern.

Cinésuisse ist der Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche. Hauptanliegen unseres Verbandes ist, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche eine gesunde und erfolgreiche Entwicklung der Film- und Audiovisionsbranche in der Schweiz garantieren.

Die SRG SSR idée suisse ist als Koproduzentin neben der Filmförderung des Bundesamts für Kultur die wichtigste Säule bei der Unterstützung des Kulturgutes Film in der Schweiz. Zudem ist sie als grösste Fernsehanbieterin auch die wichtigste Auftraggeberin im Fernsehbereich. Für unsere Mitgliederverbände ist die Tätigkeit der SRG mit ihrem Service-public-Auftrag von existentieller Bedeutung. Es besteht deshalb auch ein enormes Interesse der Schweizer Filmbranche, dass diese zentrale kulturpolitische Bedeutung, welche die SRG inne hat, in der Konzession entsprechend zum Ausdruck gelangt.

Bemerkungen zum Konzessionsentwurf

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Zusammenhang mit den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU hat sich die Schweiz verpflichtet, Quoten zu übernehmen, welche in der EU-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ geregelt sind. Diese Verpflichtung wurde im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) resp. in der dazugehörigen Verordnung (RTVV) umgesetzt. Nach Art. 5 RTVV müssen Veranstalter von nationalen und sprachregionalen Fernsehprogrammen dafür sorgen, dass mindestens 10 % der massgebenden Sendezeit (nicht massgebende Sendezeit sind Nachrichten, Berichte über Sportereignisse, Spielshows, Werbung und Bildschirmtext) oder mindestens 10% der Programm-

kosten schweizerischen oder anderen europäischen Werken vorbehalten bleiben, die von veranstalterunabhängigen Produzenten hergestellt worden sind, wobei ein angemessener Teil Werken vorzubehalten ist, die nicht älter als fünf Jahre sind.

In Art. 7 RTVG wird zudem festgehalten, dass nationale und sprachregionale Fernsehveranstalter mindestens 4% ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden müssen oder eine entsprechende Förderungsabgabe zu bezahlen haben. Gemäss Art. 7 Abs. 3 RTVG gilt diese 4%-Regel nicht für die SRG. Es ist nun aber nicht etwa so, dass der Gesetzgeber die SRG von dieser Verpflichtung ausnehmen wollte. Vielmehr ging der Gesetzgeber davon aus, dass bei der SRG im Rahmen der Konzessionserteilung ein strengerer Massstab angesetzt werde als bei den übrigen Programmanbietern und dass deshalb auf eine explizite Nennung der 4% im Gesetz zu verzichten ist (siehe: Amtliches Bulletin, Ständerat, Frühjahrsession 2005, S 56). Dieser Umstand muss bei der Umsetzung der neuen Konzession Berücksichtigung finden.

Bei der Umsetzung der EU-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ wie auch bei der Umsetzung der 4%-Regel handelt es sich um Vorschriften, welche ausschliesslich für unabhängig produzierte Filme gelten. Dieser gesetzgeberische und staatsvertragliche Rahmen muss bei der Umsetzung der Konzession entsprechend berücksichtigt und konkretisiert werden, ebenso die enge Zusammenarbeit mit der schweizerischen Filmwirtschaft, namentlich durch Vergabe von Aufträgen an die audiovisuelle Industrie. Neben diesen Vorschriften gibt es selbstverständlich weitere zentrale kulturpolitische Vorgaben namentlich im Bereich der Literatur und der Musik, Letzteres wird aber schwerpunktmässig fürs Radio gelten. Es ist deshalb sinnvoll und sachgerecht, wenn der Bereich der Audiovision separat geregelt und nicht gemeinsam mit der Musik und Literatur genannt wird.

2. Einzelne Bestimmungen der Konzession

2.1 Ad Art. 2 Abs. 4, Programmauftrag

Das neue Radio- und Fernsehgesetz setzt für Fernsehveranstalter einen klaren Akzent zu Gunsten schweizerischer und europäischer Werke von unabhängigen Herstellern (Art. 7 Abs. 1 lit. b RTVG). Wie bereits erwähnt geht der Gesetzgeber zudem davon aus, dass für die SRG eine strengere Regel gilt als für übrige Fernsehveranstalter. Diese klaren gesetzlichen Vorgaben müssen ihren Niederschlag im Programmauftrag finden. Gegenwärtig wird diesem Aspekt zu wenig Rechnung getragen, es erscheint uns deshalb nicht sinnvoll, wenn in Abs. 4 bloss Art. 24 Abs. 4 RTVG wiedergegeben wird. Es sollte dabei zusätzlich Art. 7 RTVG konkretisiert werden und die SRG muss konkrete politische Vorgaben zur Stärkung des Schweizer Films erhalten.

Vorschlag für Neuformulierung von Art. 2 Abs. 4 lit. b und c:

- b. (Die SRG trägt bei zur) Stärkung des unabhängig produzierten Spiel-, Dokumentar-, Kurz- und Animationsfilms. Die SRG berücksichtigt dabei die Vorgaben, welche die Schweiz im Rahmen internationaler Verträge einzuhalten hat.**
- c. (Die SRG trägt bei zur) kulturellen Entfaltung und zur Stärkung der kulturellen Werte des Landes sowie zur Förderung der schweizerischen Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Schweizer Literatur sowie des Schweizer Musik- und Filmschaffens.**
- d. bisheriges „c“**
- e. bisheriges „d“**

2.2 Ad Art. 2 Abs. 6, Umsetzung des Programmauftrags

2.2.1 lit. a

Nicht nur Eigenproduktion haben eine identifikationsstiftende Wirkung (im Sinne des in Kommentar erwähnten „Swissness“), sondern auch Koproduktionen, welche die SRG mit der Schweizer Filmbranche realisiert. Die seit einigen Jahren erfolgreich mit veranstalterunabhängigen Produzenten koproduzierten Fernsehfilme sowie die mit unabhängigen Filmschaffenden realisierten Dokumentarfilme leisten einen wichtigen Beitrag zur schweizerischen Identität und müssen gesichert werden.

2.2.2 lit. b

Es ist sinnvoll, dass Quoten subsidiär eingeführt werden können und nicht von Beginn an festgeschrieben werden. Zur Zeit funktioniert zwar die Zusammenarbeit zwischen der SRG und der Filmbranche im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel gut, hingegen lagern die Regionalgesellschaften der SRG ungenügend Arbeiten an die unabhängige audiovisuelle Industrie (Postproduktion) aus und konkurrenzieren diese sogar (z.B. tpc). Es ist notwendig, dass das Departement die Möglichkeit hat, konkrete Vorgaben zu machen, sofern sich die Zusammenarbeit zwischen der SRG und der Branche (Pacte de l'audiovisuel) verschlechtern oder die Zusammenarbeit mit der audiovisuellen Industrie sich demnächst nicht verbessern sollte. Zudem ist die bisherige Konzessionsregelung von Art. 3 Abs. 3 lit. c betreffend die Vergabe von Aufträgen an die audiovisuelle Industrie nicht zu streichen.

Wie bereits erwähnt, wird dem gesetzgeberischen Auftrag in der Audiovision zu wenig Rechnung getragen, wenn Musik und Film sozusagen gleich gewichtet werden. In der Audiovision gibt es klare gesetzgeberische Vorgaben wie die 10% und die 4%-Regeln, welche bei Nichteinhaltung ein konkretes Einschreiten der Konzessionsbehörde oder des Departements verlangt.

Antrag zur Neuformulierung von Art. 2 Abs. 6 lit. a und b:

Die SRG erbringt ihre Leistungen insbesondere durch

- a) einen hohen Anteil von vielfältigen und innovativen Eigen- und Koproduktionen, die einen Beitrag zur schweizerischen Identität leisten;**
- b) eine enge Zusammenarbeit mit der Schweizerischen veranstalterunabhängigen Filmwirtschaft; die Zusammenarbeit wird in Vereinbarungen geregelt (Pacte de l'audiovisuel); andernfalls kann das Departement Vorgaben (inkl. Quoten) in Bezug auf die Berücksichtigung und Förderung des schweizerischen Filmschaffens durch die SRG erlassen;**
- c) die Vergabe von Aufträgen an die veranstalterunabhängige schweizerische audiovisuelle Industrie (Postproduktion etc.); die Details der Auslagerung sind innert einer vom Departement vorgegebenen Frist in einer Vereinbarung zu regeln, andernfalls kann das Departement Vorgaben (inkl. Quoten) in Bezug auf die Auslagerung von Arbeiten durch die SRG oder deren Regional- und Tochtergesellschaften erlassen;**
- d) eine enge Zusammenarbeit mit der schweizerischen Musikbranche; die Zusammenarbeit wird in Kooperationsvereinbarungen geregelt; andernfalls kann das Departement Vorgaben (inkl. Quoten) in Bezug auf die Berücksichtigung und Förderung der schweizerischen Musik durch die SRG erlassen.**
- e) eine enge Zusammenarbeit mit der schweizerischen Literaturbranche. Die Zusammenarbeit wird in Kooperationsvereinbarungen geregelt.**
- f) bisheriges e)**

2.2.3 Unterstützung des einheimischen Filmschaffens; Antrag auf Neuformulierung eines Absatz 7

Nach dem RTVG und der dazugehörigen Verordnung ist der Werbebegriff relativ weit gefasst. Darunter fällt namentlich auch der Hinweis auf Filme, welche die SRG im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel koproduziert hat und die beispielsweise im Kino gezeigt werden. Im Rahmen ihres Service-public-Auftrages sollte es der SRG aber nicht nur ermöglicht werden, sondern sie ist an sich auch in die Pflicht zu nehmen, dass sie auf solche Filme hinweist. Derartige Hinweise in Form von Trailern oder ähnlichem gelten – in Analogie zu Art. 11 Abs. 1 RTVV – nicht als Werbung.

Antrag für Neuen Abs. 7:

Die SRG weist in ihren Programmen auf Schweizer Filme hin, welche sie im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel gemeinsam mit unabhängigen Filmschaffenden koproduziert hat. Derartige Hinweise und Trailer gelten – in Analogie zu Art. 11 Abs. 1 RTVV – nicht als Werbung.

2.3 Ad Art. 3

Aus Sicht der Schweizer Filmbranche ist es zu begrüßen, dass die SRG in Ihren Programmen hohen qualitativen und ethischen Anforderungen zu genügen hat und nicht rein kommerziell ausgerichtet ist. Auch der Hinweis in Abs. 2, wonach die hohe Akzeptanz beim jeweiligen Zielpublikum bedeutender ist als der Marktanteil, unterstützt die Vielfalt des Schweizer Filmschaffens. Wünschbar wäre es, als Qualitätskriterium zusätzlich die Nachhaltigkeit der Programme anzuführen, um qualitativ orientierte Erfolgskriterien und -Indikatoren in die Erfolgskontrolle einzubeziehen.

2.4 Ad Art. 9 Abs. 3, Abruf von Sendungen, On-demand-Verfahren

Wir begrüßen es, dass die SRG die Möglichkeit hat, Filmproduktionen, die im Rahmen des Pacte de l'Audiovisuel hergestellt wurden, im On-demand-Verfahren zu Marktpreisen anzubieten. Es ist dabei auch sachgerecht, dass solche Erträge als zusätzliche Mittel dem Pacte de l'Audiovisuel für Ko-Produktionen mit der unabhängigen Filmbranche zur Verfügung stehen. Allerdings ist klarzustellen, dass dies nicht die Bruttoerträge aus VoD-Angeboten sind, sondern bloss die Nettoerträge, welche der SRG verbleiben. Ein Teil des Verkaufserlös geht selbstverständlich an die Hersteller als Rechteinhaber und UrheberInnen. Im übrigen wäre es kulturpolitisch zu begrüßen, wenn sämtliche Schweizer Filme im On-demand-Verfahren angeboten werden dürfen, auch solche, welche nicht im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel koproduziert werden, sondern auch andere Filme, sofern zwischen der SRG und den einzelnen Filmherstellern ein entsprechender Konsens gefunden wird.

Wir begrüßen im übrigen auch, dass nach Art. 11 Abs. 3 im Online-Angebot Werbung für Schweizer Filme gemacht werden kann, sofern die SRG Koproduktionspartnerin ist.

Antrag auf Neuformulierung von Art. 9 Abs. 3

Die SRG kann Filmproduktionen, die im Rahmen des Pacte de l'Audiovisuel hergestellt und in den eigenen Programmen ausgestrahlt werden, im On-demand-Verfahren zu Marktpreisen anbieten, soweit sie dafür die notwendigen Rechte erworben hat. Diese Möglichkeit besteht auch für weitere Schweizer Filme. Der Ertrag (nach Abzug der Erlösbeträge welche an die Hersteller bezahlt werden) wird für Produktionen im Rahmen des Pacte de l'Audiovisuel verwendet

2.5 Ad Art. 13 Programmproduktion

Nebst der Berücksichtigung der Sprachregionen ist bei der Produktion die in den Regionen angesiedelte schweizerische unabhängige audiovisuelle Industrie direkt oder indirekt zu berücksichtigen.

Antrag für Neuen Abs. 13:

Die Programme gemäss Art. 4 und 5 werden überwiegend in den Sprachregionen produziert, für welche sie bestimmt sind. Dabei ist auch die in den Regionen angesiedelte schweizerische unabhängige audiovisuelle Industrie (Postproduktion etc.) mittels Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

2.6 Ad Art. 21 Berichterstattung

In Art. 2 Abs. 6 der Konzession wird aufgeführt, dass das Departement Vorgaben in Bezug auf die Berücksichtigung und Förderung des schweizerischen Filmschaffens erlassen kann, sofern allfällige Kooperationsvereinbarungen nicht eingehalten werden. Wie bereits erwähnt, begrüssen wir diese Lösung, da sie die Zusammenarbeit zwischen der SRG und der Filmbranche sichern hilft. Damit aber das Departement Grundlagen hat, welche eine minimale Überprüfung dieser Vorgaben sicherstellen, ist die SRG zu verpflichten, in ihrem Jahresbericht auch darüber Rechenschaft abzulegen.

Vorschlag für die Neuformulierung von Art. 21 Abs. 1:

Der Jahresbericht der SRG enthält inhaltliche und quantitative Angaben über die Zusammenarbeit mit der Filmbranche (insbesondere Auflistung der vereinbarten Koproduktionsverpflichtungen im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel und Rechenschaft über Auftragsvergabe an die unabhängige audiovisuelle Industrie), mit der Musikbranche und mit der Literatur. Der Bericht enthält zudem Angaben über die Einhaltung der Qualitätsstandards nach Art. 3.

2.6 Ad Art. 22 b

Zur Erhaltung des Kulturgutes Film erscheint uns diese Bestimmung sehr zentral und wichtig zu sein, wir begrüssen diese Zusatzverpflichtung, welche die SRG zu erfüllen hat. Filmschaffende sind auf einen einfachen und kostengünstigen Zugriff zu den audiovisuellen Archiven angewiesen. Wir würden es begrüssen, wenn dies in Artikel 22 festgehalten werden könnte.

Wir danken Ihnen dafür, das uns die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt wurde. Sollten unsere Anträge und Ausführungen nicht die gewünschte Klarheit bringen, sind wir selbstverständlich gerne bereit, unsere Argumente im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zu erläutern.

Mit freundlichen Grüssen
CinéSuisse

Sven Wälti

Anhang: Mitgliederliste CinéSuisse

Cinésuisse Mitgliederliste:

- ARF/FDS Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz
- FTB Verband Schweizerischer Filmtechnischer und Audiovisueller Betriebe
- GARP Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten
- GSFA Groupement Suisse du Film d'Animation
- PROCINEMA Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih
- SFA Swissfilm Association
- SFV Schweizer Filmverleiher-Verband
- SFP Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen
- ssfv Schweizer Syndikat Film und Video
- SSV Schweizer Studiofilm Verband
- SVV Schweizerischer Video-Verband